

Ende der Sparbuchanonymität am 30.06.2002

30. Juni 2002: Absolutes

Ende der Anonymität für Sparbücher und Wertpapierkonten sowie für die steuerfreie Sparbuchschenkung

Seit

2. November 2000 besteht grundsätzlich Legitimationspflicht bei Eröffnung eines neuen Sparbuches sowie bei Bareinzahlungen und Überweisungen auf bestehende

Sparbücher. Bisher konnten Überweisungen von Wertpapierkonten auf Sparbücher

noch anonym erfolgen. Desgleichen konnten Auszahlungen von bisher nicht legitimierten Sparbüchern ebenfalls ohne Legitimation erfolgen. Der Toleranzzeitraum läuft per 30. Juni 2002 ab.

Ab

1. Juli 2002 gilt folgendes:

.

Ende der sogenannten „Eisberglösung“ für alte anonyme Wertpapierdepots. Veräußerungen von Wertpapieren und Auszahlungen von

Guthaben dürfen nach dem 30. Juni 2002 nur mehr dann erfolgen, wenn zuvor die Identität des Kunden festgestellt wurde.

.

Die Banken sind zur **besonderen Kennzeichnung** jener Sparkonten verpflichtet, für die bisher noch keine Identifizierung erfolgt ist.

.
Von Sparbüchern **bis** **□ 15.000,-** Einlagenstand kann der Kunde nach Identifizierung ohne weiteres abheben, dies gilt auch für den Überbringer gegen Nennung des Lösungswortes.

.
Bei Abhebungen von - noch anonymen - Sparbüchern mit **über** **□ 15.000,-** Einlagenstand muss sich der Kunde ebenfalls identifizieren, es muss aber das Innenministerium (Geldwäschebehörde - Edok) verständigt werden.

Es wird untersucht, ob ein Verdacht auf Geldwäsche vorliegt. Falls nicht, kann nach 7 Kalendertagen das Geld behoben werden.

.
Anonyme Sparbücher dürfen ab 1. Juli 2002 nicht mehr weitergegeben werden. Dieses Verbot steht unter der Sanktion einer Verwaltungsstrafe.